



Klartext zu IHREN Fragen rund um das Thema Mitgliedsbeiträge



■ ■ ■

**„Wozu ist Geld gut,
wenn nicht,
um die Welt zu verbessern?“**

(Elizabeth Taylor)





Eine Frage, die vielleicht ein wenig merkwürdig klingt:

„Was ist eigentlich ein Mitgliedsbeitrag?“

Sie sagen ...



... „das Geld, das unsere Mitglieder an den Verein zahlen, um dabei zu sein?“

Stimmt. ABER:

Das ist nur ein Teil der Geschichte.

Ein Blick auf einen „Beispiel-Verein“, der sich heute wie ein roter Faden durch dieses Webinar ziehen wird:



Der SV Grün-Weiß 1954 e. V.

- Ein ganz normaler Verein.
 - Der Jahresbeitrag beträgt 120 Euro.
 - Wer neu eintritt, zahlt zusätzlich 100 Euro Aufnahmegebühr.
 - Die Tennisabteilung verlangt weitere 180 Euro pro Jahr
- UND:

- 
- Jedes erwachsene Mitglied muss außerdem zehn Arbeitsstunden leisten.
 - Wer seine Arbeitsstunden nicht leistet, zahlt 12 Euro pro ausgefallener Stunde.
 - Für einen neuen Sportplatz soll jedes Mitglied zusätzlich 500 Euro beisteuern.
 - PLUS:

- 
- Für bestimmte Kurse verlangt der Verein eine Kursgebühr.
 - Wer die vereinseigene Sauna nutzt, zahlt dafür ebenfalls.
 - Und wenn ein Mitglied ...

- 
- ...seinen Beitrag zu spät zahlt, verlangt der Verein Mahnkosten.

Da stellen sich gleich zwei Fragen:

- 
- Was davon ist eigentlich ein Mitgliedsbeitrag?
 - Und welche dieser Zahlungen darf ein Verein (IHR Verein) überhaupt verlangen?

Genau darum geht es heute.

Doch können Sie mir überhaupt vertrauen?

Ihr Vereinsexperte



Vereinsexperte und Chefredakteur

Günter Stein

Vereinsexperte Günter Stein

Günter Stein ist seit über 25 Jahren Vereinsexperte und langjähriges Vorstandsmitglied in mehreren Verbänden und Vereinen.

Als Chefredakteur von Vereinswelt berät er täglich Vereinsvorstände in Deutschland. Sein Motto: Klartext.

Teil des Expertenteam von Meine Vereinswelt & Chefredakteur von Vereinswelt



redaktion@meine.verainswelt.de
www.meine.verainswelt.de



Webseite

https://www.xing.com/profile/Guenter_Stein10/cv

Agenda für heute

- ✓ **Mitgliedsbeitrag – ein vielschichtiges Thema**
- ✓ **Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?**
- ✓ **Von Aufnahmegebühren, Umlagen, Fälligkeit und Co.**
- ✓ **Tod, Austritt und „Ich nutze nichts mehr“**
- ✓ **Beitragsfreiheit, Stundung, Staffelung**

Agenda für heute

- ✓ **Update zum BFH-Urteil**
- ✓ **Mahnen aber richtig**
- ✓ **Praxisfragen, Praxisfragen, Praxisfragen**
- ✓ **Ein (hoffentlich) unwiderstehliches Angebot**
- ✓ **Ihre Fragen bitte**

Meine

Vereinswelt

Mitgliedsbeitrag – ein vielschichtiges
Thema

Was sagt das Gesetz?

§ 58 Nr. 2 BGB:

- Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind.
- „Soll“ aber nicht wörtlich nehmen. Und:
- Die Vereinspraxis ...

Was sagt das Gesetz?

.. ist vielschichtiger:

Beispiel:

Der SV Grün-Weiß verlangt von jedem erwachsenen Mitglied 120 Euro im Jahr.

- Das ist der **klassische Mitgliedsbeitrag**.
- Die Zahlung knüpft an die Mitgliedschaft an.
- Das Mitglied zahlt grundsätzlich dafür, weil es Mitglied des Vereins ist. Ob es ...

Was sagt das Gesetz?



- ... 100-mal im Jahr zum Sport kommt oder überhaupt nicht, spielt für diese Beitragspflicht keine Rolle.

(Das wird später noch wichtig, wenn es um Krankheit, Urlaub oder längere Abwesenheit geht).

Weiter geht es bei Grün-Weiß um:

Was sagt das Gesetz?



- ... **Aufnahmegebühren**, damit jemand überhaupt dem Verein beitreten kann.

Achtung:

Was sagt das Gesetz?



- Praxis oft: Aufnahme gegen „Spende“
- Entscheidend ist, ob Mitglied frei entscheiden kann!
- Der Anwendungserlass zu § 52 AO erfasst bei der steuerlichen Betrachtung alle Geld- und geldwerten Leistungen, die jemand aufwenden muss, um in den Verein aufgenommen zu werden oder Mitglied bleiben zu können.
- Dazu gehören...

Was sagt das Gesetz?



- ... beispielsweise Umlagen, bestimmte Zusatzentgelte und Ablösezahlungen für Arbeitsleistungen.
- Bei „getarnten“ Aufnahmegebühren droht Verlust der Gemeinnützigkeit und Spendenhaftung.
- Grundsatz der Spende: Freiwilligkeit

Da wäre ja noch was:

Was sagt das Gesetz?

- Grün Weiß bietet Kurse an.
- Nur diejenigen Mitglieder, die diesen Kurs buchen, zahlen 60 Euro.
- Das ist typischerweise etwas anderes als der allgemeine Mitgliedsbeitrag.
- Hier gilt: Kurse dürfen für Mitglieder günstiger sein. Grund:

Was sagt das Gesetz?



- Mitglieder tragen bereits über Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung des Vereins und seiner Infrastruktur bei.

ABER:

- Vergünstigungen sollten nicht höher sein als Jahresmitgliedsbeitrag.

Klartext:

Was sagt das Gesetz?

Klartext:

- Mitgliedervorteile beziehungsweise Rabatte sollten insgesamt den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

Aber:

- Sehr alte Verwaltungsauffassung. Bei Streit: Mit Zweckbetrieb argumentieren = Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke.

Wichtig:

Was sagt das Gesetz?



- Dasselbe gilt für eine gesonderte Nutzungsgebühr, beispielsweise für einen bestimmten Platz, ein Boot, einen Stellplatz oder eine Sauna. Alles kein Mitgliedsbeitrag.
- Und auch Mahnkosten sind kein Mitgliedsbeitrag.

Das heißt:

Was sagt das Gesetz?

Es geht – mit Blick auf Grün-Weiß“ um insgesamt verschiedene Kategorien:

- Den laufenden Mitgliedsbeitrag.
- Die Aufnahmegebühr.
- Den Abteilungs- oder Spartenbeitrag.
- Die Umlage.
- Arbeitsleistungen und gegebenenfalls Ersatzgeld.
- Zusätzliche Entgelte für konkrete Leistungen.
- Nebenforderungen wie Mahn- und Rücklastschriftkosten.

Was sagt das Gesetz?



- Weil der Satz: „Unsere Mitglieder müssen eben zahlen, was die Mitgliederversammlung beschließt“ gefährlich verkürzt ist

Tipp:

- Vor jeder (neuen) finanziellen Belastung folgendes prüfen:

Was sagt das Gesetz?

- 
- *Was genau wollen wir von unseren Mitgliedern verlangen?*
 - *Wo ist diese Verpflichtung rechtlich verankert?*
 - *Welches Organ darf darüber entscheiden?*
 - *Und welche besonderen Grenzen gelten für genau diese Zahlungsart?*

Und die **entscheidende Frage**:

Was sagt das Gesetz?



- *Ist das von der Satzung gedeckt?*

Fehlt eine verbindliche Regelung ... Puuuh. Denn:

- Die Mitgliederversammlung darf den Beitrag sogar mit großer Mehrheit unterstützen.
- Trotzdem kann die Forderung gegenüber den Mitgliedern scheitern. Wenn die notwendige Satzungsgrundlage fehlt. Deshalb:

Meine

Vereinswelt

Was darf Ihr Verein überhaupt
verlangen?

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



Was in der Satzung und der Beitragsordnung steht, darf Ihr Verein verlangen. Aber:

- Was die Satzung konkret bestimmt, darf die Beitragsordnung nicht anderes regeln.
- Was die Satzung überhaupt nicht zulässt, kann die Beitragsordnung nicht schaffen.

Klartext:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

- Die **Satzung** bildet das Fundament.
- **Finanzielle Pflichten** müssen hier zumindest dem Grunde nach verankert sein, damit sie überhaupt erhoben werden dürfen.

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

- **Beitragsordnung** regelt die konkrete finanzielle Ausgestaltung.
Zum Beispiel:
- Mitgliedsbeiträge: Satzung regelt, dass Beiträge erhoben werden. Die genaue Höhe der laufenden Beiträge (z. B. 60 Euro pro Jahr) sowie gestaffelte Tarife für Familien, Studenten oder Rentner regelt Beitragsordnung
- Satzung regelt, dass Arbeitsstunden geleistet werden müssen.
Beitragsordnung Zahl und Abgeltung. **Zum Beispiel:**

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

Satzung schreibt:

„Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.“

Folge:

Damit ist die grundsätzliche Beitragspflicht geregelt. Steht dann auch noch ...

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



„Näheres regelt die Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird“

... sind Sie flexibel bei Beitragserhöhungen und Anpassungen.

Tipp:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



- Sie können auch festlegen, dass z.B. der Vorstand die Beitragsordnung beschließt.
- **Die Satzung darf diese Aufgabe ebenso dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen** (Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 19.07.2010, Az. II ZR 23/09.
- Ebenso spannend am Urteil:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



- Im Verein wurde der Beitrag teilweise anhand des Umsatzes des jeweiligen Mitglieds berechnet, war also variabel.
- Selbst dieses Modell muss nicht in seinen Einzelheiten in der Satzung beschrieben werden, so das Gericht.
- Beitragsordnung reicht.

Klartext:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



- Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag darf flexibel ausgestaltet werden, solange die Satzung die Beitragspflicht und das zuständige Organ festlegt.

Praxisfrage:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



Darf die Mitgliederversammlung den Vorstand wieder überstimmen?

- Hier greift § 32 Abs. 1 BGB.
- Mitgliederversammlung entscheidet nur über die Angelegenheiten des Vereins nur, „soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind“.
- Rechtsprechung hierzu:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

■ ■ ■

OLG Celle, Beschluss vom 28.08.2017, Az. 20 W 18/17.

Mitgliederversammlung kann Vorstand nicht durch Mehrheitsbeschluss zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten darf, wenn die Satzung die betreffende Entscheidung ausdrücklich dem Vorstand übertragen hat.

Achtung:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

Achtung:

- Steht in der Satzung nur: „Vorstand führt die Geschäfte des Vereins“ gilt das nicht!
- Denn Mitgliederversammlung besitzt Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand (BGH, 12.10.1992, Az. II ZR 208/91).
- Kann nur durch ganz konkrete Zuweisung von Aufgaben „ausgehebelt“ werden.
- Und nicht vergessen zu prüfen:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



Was darf die Beitragsordnung wirklich regeln?

Häufiger Fehler:

- Satzung enthält nur einen kurzen Satz zu Mitgliedsbeiträgen.
- Anschließend packt der Verein nahezu alle finanziellen Pflichten in eine Beitragsordnung (Beitrag, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden Ersatzgeld, Abteilungsbeiträge, Umlagen usw.)
- Geht nicht, denn ...

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

- Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Lasten müssen für die Mitglieder in vorab wenigstens ungefähr abschätzbaren Grenzen gehalten werden.
- Bereits aus der Satzung selbst muss sich ergeben, welche Belastungen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Pflichtarbeit oder Umlagen zur Deckung von Sonderbedarf) auf das Mitglied zukommen können (BGH, 02.06.2008, Az. II ZR 289/07).

Wichtige Unterscheidung aber:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

- Beim **eigentlichen Mitgliedsbeitrag** reicht Satzungsregelung „Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom ... usw.“
- Bei einer **Sonderumlage** muss IN DER SATZUNG eine Deckelung enthalten sein (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06.)
- Deshalb:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

- Eine Satzungsklausel wie „*Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen*“ reicht nicht. Es entsteht keine Pflicht, die Umlage auch zu zahlen.
- Besser ist beispielsweise:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

- *„Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs Umlagen bis zur Höhe des 6fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließen.“*
- Sie können auch einen konkreten Höchstbetrag nennen!
- Entscheidend: Mitglied muss die maximale Belastung erkennen können (OLG München, Beschluss 28.6.2022, Az. 34 Wx 153/22).
ABER:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?

Keine Regel ohne Ausnahme:

- Wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins existenziell ist, kann MV eine Umlage auch bei fehlender Regelung oder fehlender Höchstgrenz-Nennung beschließen.
- Belastung muss dem einzelnen Mitglied zumutbar sein (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06). Und: Sonderkündigungsrecht.

Fazit hier:

Darf Ihr Verein das überhaupt verlangen?



3-Fragen-Check vor jeder neuen Forderung:

- Ist diese Art der Leistung in unserer Satzung vorgesehen?
- Welches Organ darf über die konkrete Höhe und Ausgestaltung entscheiden?
- Gelten für diese Leistung zusätzliche Anforderungen, beispielsweise eine Obergrenze bei Umlagen?

Und damit:

Meine

Vereinswelt

Von Aufnahmegebühr bis Zinsen:
Praxis-ABC und Praxisfragen:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Aufnahmegebühr:

- SV Grün-Weiß vom Anfang verlangt von jedem neuen Mitglied einmalig 100 Euro.
- Darf er das?
- Ja, wenn die Satzung eine Regelung wie die folgende enthält:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel:

„Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann von neu aufgenommenen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr verlangen. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (oder: Näheres regelt die Beitragsordnung de von ... beschlossen wird).“

Rechtsprechung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

OLG München, Beschluss vom 28.06.2022, Az. 34 Wx 153/22:

- Eine Satzung, nach der der Verein von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben darf und die Mitgliederversammlung über deren Einführung und Höhe entscheidet ist nicht zu beanstanden.

Doch Achtung bei gemeinnützigen Vereinen, deren Tätigkeit ...

Praxis-ABC und Praxisfragen

- ... in erster Linie ihren eigenen Mitgliedern zugutekommt.
- Gemeinnütziger Verein muss die Allgemeinheit fördern.
 - Die Aufnahmegebühren der im jeweiligen Jahr aufgenommenen Mitglieder dürfen im Durchschnitt nicht mehr als **2.200 Euro** betragen. (Mitgliedsbeitrag Durchschnitt 1.440 Euro). Grundlage: Anwendungserlass zu § 52 AO.

Was heißt Durchschnitt?

Praxis-ABC und Praxisfragen

- Unterschiedliche Aufnahmegebühren z.B. für Erwachsene und Jugendliche möglich, sofern die Satzung beziehungsweise die auf ihr beruhende Regelung dies zulässt und sachliche Gründe für die Differenzierung bestehen.

ACHTUNG:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Keine getarnten Spenden als Aufnahmegebühr oder zur Aufnahmegebühr.

- Anwendungserlass zu § 52 AO: Leisten mehr als 75 Prozent der neu eingetretenen Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe zusätzliche Zahlung, Vermutung einer faktischen Verpflichtung.

Vorsicht Falle:

Praxis-ABC und Praxisfragen

- Für die Beurteilung werden entsprechende **Sonderzahlungen innerhalb von drei Jahren** nach dem Aufnahmeantrag beziehungsweise unter besonderen Umständen nach der Aufnahme zusammengerechnet.
- Konstruktion: „Zahlen Sie die 500 Euro einfach erst ein halbes Jahr nach Ihrem Eintritt“ löst das Problem deshalb keineswegs.
- Der entscheidende Punkt bleibt die Freiwilligkeit.

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Arbeitsstunden

- Grundsätzlich möglich (OLG München, Beschluss vom 28.06.2022, Az. 34 Wx 153/22).
- Auch Staffellung und Befreiung einzelner Mitgliedergruppen erlaubt (Sachgrund).
- Ersatzgeldzahlung ebenfalls.

Aber:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Arbeitsstunden

- Satzung muss die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen und idealerweise zum Ersatzgeld anlegen.
- Die Beitragsordnung darf anschließend die konkrete Zahl der Stunden und den Ersatzbetrag festlegen.

Rechtsprechung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Arbeitsstunden

- Nicht übertreiben (BAG, Urteil vom 25.04.2023, Az. 9 AZR 253/22).
- Mitglieder mussten bis zu 42 Wochenstunden leisten.
- BAG unterstellte Arbeitsverhältnis.

Praxisfrage:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Arbeitsstunden

- Dürfen Mitglieder, die Arbeitsstunden leisten, dafür bezahlt werden?

Nein, wenn die Arbeitsstunden als **satzungsmäßiger Mitgliedsbeitrag** ausgestaltet sind, also etwa „jedes erwachsene Mitglied leistet zehn Arbeitsstunden pro Jahr“.

Grundsatz:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Arbeitsstunden

- **Pflichtarbeitsstunden ohne Vergütung:** klassische mitgliedschaftliche Arbeitsleistung. Satzungsgrundlage erforderlich.
- **Erstattung tatsächlicher Auslagen:** Unproblematisch. Z.B. Fahrtkosten oder nachgewiesene Materialauslagen.
- **Vergütung pro geleisteter Stunde:** Möglich, wenn ortsüblich bezahlt und SV-Risiko beachtet wird. Auch möglich:

:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Arbeitsstunden

- **Ehrenamtspauschale von 960 Euro jährlich** nach § 3 Nr. 26a EStG oder
- bei den entsprechend begünstigten Tätigkeiten
Übungsleiterpauschale von 3.300 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG.

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Abteilungs- oder Spartengebühren

- **Möglich – mit Satzungsregelung**

Formulierungsbeispiel:

Neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag können für einzelne Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Abteilungsversammlung.“

Tipp:

Praxis-ABC und Praxisfragen

A wie Abteilungs- oder Spartengebühren

Tipp:

- In **Abteilungs- oder Beitragsordnung** regeln, wann der Eintritt in eine Abteilung wirksam wird und zu welchem Zeitpunkt der Austritt aus einer Abteilung die zusätzliche Beitragspflicht beendet.
- Streit wie: „Ich habe seit März kein Tennis mehr gespielt. Warum soll ich für das ganze Jahr bezahlen?“ wird damit verhindert.

TIPP:

KOSTENLOSE EXTRAS

Meine
Vereinswelt

Abteilungsordnung eingeben

DOWNLOADS EXPERTEN SUCHE LOGIN

Datenschutz Mitglieder Satzung & Vereinsordnung Spenden und Sponsoring Steuern & Finanzen Gründung & Organisation Orientierungsarbeit Vorstand & Haftung

★★★★★ 4,7 / 5,0 von 160+ Bewertungen
Vereinswelt

Das Onlineportal für Sie als Vereinsvorstand

Aktuelle Informationen und persönliche Beratung mit einem Klick

- ✓ **Rechtssicherheit & Haftungsschutz für Sie als Vorstand**
Alle Informationen sind juristisch geprüft und auf dem neuesten Stand
- ✓ **Feste Ansprechpartner für Ihre individuellen Fragen**
13 Vereinsexperten beraten Sie persönlich, kompetent und engagiert
- ✓ **Hohe Zeitersparnis bei Ihrer Vereinsarbeit**
Für jeden Anlass rechtlich abgesicherte Vorlagen und Muster zum Download
- ✓ **Flexible Nutzung**
auf die Unterstützung von Meine Vereinswelt können Sie sich rund um die Uhr verlassen

Jetzt alle Vorteile entdecken >

Arbeitsstunden im Verein

Rechtssicher einführen, handhaben
und einfordern Voraussetzungen



Vereinswelt
DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Muster: Beitragsordnung

Praxis-ABC und Praxisfragen

B wie Beitragserhöhung, Beitragsreduzierung, Beiträge erlassen

NEUE Rechtsprechung:

OLG Brandenburg, Beschluss vom 8.10.2025, Az. 10 U 1/25:

Praxis-ABC und Praxisfragen

B wie Beitragserhöhung, Beitragsreduzierung, Beiträge erlassen

- Verein erhöhte Beitrag von jährlich 25 Euro auf 250 Euro pro Parzelle
- Erhöhung um **mehr als 7fache.**
- Für das Gericht ...

Praxis-ABC und Praxisfragen

B wie Beitragserhöhung, Beitragsreduzierung, Beiträge erlassen

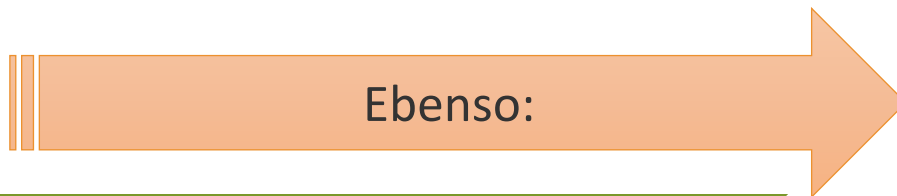
- ... kein Problem, da die **Satzung ausreichende Grundlage für Mitgliedsbeiträge** enthält und
- ... Lt. Satzung Mitgliederversammlung entscheidet UND
- ...sachlicher Grund für Erhöhung (Verband hatte bei diesen Vereinen drastisch höheren Beitragsaufwand)vorliegt.

Trotzdem immer prüfen:

Praxis-ABC und Praxisfragen

B wie Beitragserhöhung, Beitragsreduzierung, Beiträge erlassen

- Wer entscheidet über Beitragserhöhung?
- UND Beschlussfassung korrekt ankündigen (eigener TOP, nicht „Verschiedenes“ (§ 32 Abs. 1 BGB: Zur Gültigkeit eines Beschlusses muss der Gegenstand bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet werden.)



Ebenso:

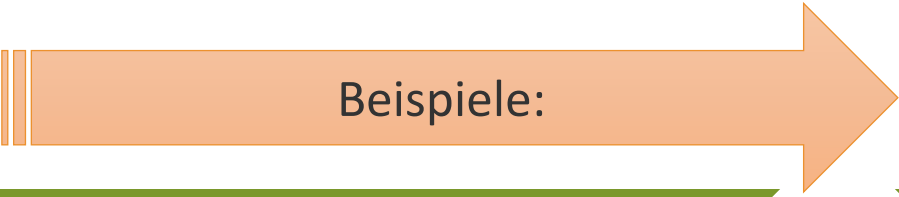
Praxis-ABC und Praxisfragen

B wie Beitragserhöhung, Beitragsreduzierung, Beiträge erlassen

... keine spontane Erhöhung in der Versammlung

... erforderliche Mehrheiten vorher prüfen

... Beschlussfähigkeit feststellen und protokollieren – ebenso genaues Ergebnis.



Beispiele:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel TOP:

„Beschlussfassung über die Erhöhung des Jahresbeitrags für erwachsene Mitglieder von 120 Euro auf 180 Euro ab 01.01.2027.“

Oder:

„Beschlussfassung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ab 01.01.2027.“

UND:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel zum Beschluss selbst:

- *„Der Jahresbeitrag für erwachsene Mitglieder wird mit Wirkung zum 01.01.2027 von 120 Euro auf 180 Euro erhöht.“*
- Konkret ist Pflicht!

Praxisfrage:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Beitragserhöhung auch rückwirkend möglich?

Beispiel:

Versammlung am 15.4.2027.

Beschluss:

Beitrag wird rückwirkend zum 1.1.2027 von 120 auf 180 Euro erhöht.“

Korrekt oder nicht?

Praxis-ABC und Praxisfragen

Beitragserhöhung auch rückwirkend möglich?

Umstritten!

Fehlt Satzungsgrundlage: gelebte Vereinspraxis prüfen.

Besser: Satzungsregelung.

Eleganter: Erhöhung erst für die Zukunft. Beispiel:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Beitragserhöhung auch rückwirkend möglich?

Beispiel:

- Mitgliederversammlung am 15. April.
- Neuer Beitrag ab 1. Mai, 1. Juli oder ab dem kommenden Beitragsjahr.

Praxisfrage 2:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Was ist mit Beitragsbefreiungen?

Satzungsregelung erforderlich!

Vorstand kann zwar „auch ohne“ beschließen, aber Haftungsrisiken!

Beitragsfreie Mitgliedergruppen (z.B. Vorstand) auch nur mit Satzung.

Beispiel:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Was ist mit Beitragsbefreiungen?

- „Der Vorstand kann in begründeten sozialen Härtefällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.“

Wichtig:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Was ist mit Beitragsbefreiungen?

- Behandeln Sie vergleichbare Fälle nach vergleichbaren Maßstäben.
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch hier.

Praxisfrage 3:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Darf der Vorstand beitragsfrei sein?

- Bei klarer Regelung.

Also nicht:

- Die Satzung überträgt dem Vorstand die Festsetzung der Beiträge.
- Der Vorstand beschließt anschließend:
- „Alle zahlen 180 Euro. Vorstandsmitglieder zahlen nichts.“ Richtig:

Praxis-ABC und Praxisfragen



Gestalten Sie solche Befreiungen transparent in der Satzung oder in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

TIPP:

Praxis-ABC und Praxisfragen

■■■
TIPP:



Praxis-ABC und Praxisfragen

I wie Investitionsumlage

- Für gemeinnützige Vereine, deren Tätigkeit überwiegend den Mitgliedern zugutekommt, erlaubt Anwendungserlass eine Investitionsumlage von bis zu 7.200 Euro innerhalb von zehn Jahren je Mitglied.

Wichtig:

Praxis-ABC und Praxisfragen

I wie Investitionsumlage

- Regelung stammt aus Steuerrecht. Kein Automatismus. Sagt nur:
- Zur **Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben** kann die Mitgliederversammlung Investitionsumlagen beschließen. UND:
- Investitionsumlagen dürfen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren insgesamt höchstens 7.200 Euro je Mitglied betragen.
- Mitglieder müssen ...

Praxis-ABC und Praxisfragen

I wie Investitionsumlage

- ... Möglichkeit haben, Investitionsumlage auf bis zu zehn Jahresraten zu verteilen.“
- Steuerrecht schlägt Satzung NICHT. Deshalb: Satzungsgrundlage erforderlich.
- Beispiel:

Praxis-ABC und Praxisfragen



„Zur Finanzierung anstehender Investitionen kann die Mitgliederversammlung auch die Erhebung einer Investitionsumlage beschließen. Die Höhe der Investitionsumlage darf einen Höchstbetrag von 7.200 Euro innerhalb von zehn Jahren je Mitglied nicht übersteigen. Den Mitgliedern ist dabei die Zahlung in bis zu zehn Jahresraten zu gestatten.“

Praxisfragen:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Egal ob „reguläre“ Umlage oder Investitionsumlage?

„Sind beitragsfrei gestellte Mitglieder und Vorstandsmitglieder auch von Umlagen befreit“

&

„Wenn Beiträge gestaffelt – werden Umlagen automatisch auch gestaffelt – oder muss das ausdrücklich beschlossen werden?“

Praxis-ABC und Praxisfragen

Sind beitragsfrei gestellte Mitglieder und Vorstandsmitglieder auch von Umlagen befreit“

- Nein.
- Umlage ist **zusätzliche, über den eigentlichen regulären Mitgliedsbeitrag hinausgehende Leistungspflicht**.
- Der BGH behandelt sie ausdrücklich als Belastung, die einer eigenen Satzungsgrundlage bedarf (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06). Deshalb:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Ausdrückliche Regelung schaffen:

Beispiel 1: *Mitglieder, die vom laufenden Mitgliedsbeitrag befreit sind, sind auch von Umlagen befreit.*

ODER:

Beispiel 2: *Die Befreiung vom laufenden Mitgliedsbeitrag berührt die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen nicht.*

Frage 2:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Sind gestaffelte Mitgliedsbeiträge automatisch auch bei der Umlage gestaffelt?

- Ja, wenn Satzung regelt „maximal das 6fache des Jahresbeitrags“
Staffelung gegeben.
- Gibt Satzung Höchstbetrag vor: Nein. Dann im Beschluss
klarstellen, wer wieviel zahlt.

Und damit zu ...

Praxis-ABC und Praxisfragen

F wie Familienbeiträge und Co.

Kann der Verein unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Mitgliedergruppen gestalten?

Lösung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

F wie Familienbeiträge und Co.

- Mit einer Satzungsregelung 😊

UND

- Unter Beachtung des Gleichbehandlungs-grundsatzes (BGH, Urteil vom 19.07.2010, Az. II ZR 23/09).

UND:

Mit Sachgrund für die Ungleichbehandlung.

Klartext:

Praxis-ABC und Praxisfragen

F wie Familienbeiträge und Co.

- Jugendliche dürfen wegen ihrer typischerweise geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit weniger zahlen.
- Familienbeiträge dürfen die gemeinsame Mitgliedschaft mehrerer Personen berücksichtigen.
- Fördermitglieder dürfen nach einem eigenen Beitragsmodell behandelt werden.

Vorsicht Rentnerfalle:

Praxis-ABC und Praxisfragen

F wie Familienbeiträge und Co.

- „Rentner zahlen die Hälfte“ – eine beliebte Regel.

Falle:

- Der Status als Rentner sagt allerdings wenig über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus.

Lösung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

F wie Familienbeiträge und Co.

Regelungen für soziale Härtefälle
An „aktiv oder passiv“ anknüpfen usw.

Erinnerung:

Unterschiedliche Belastung durch Sachgrund gerechtfertigt (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2025, Az. 10 U 1/25).

Wichtige Praxisfrage:

Praxis-ABC und Praxisfragen

„Wie geht es weiter mit der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?“:

Erinnerung: BFH – 13.11.2025, Az. V R 4/23:

„Die Verwaltungspraxis zur Nichtsteuerbarkeit der von Sportvereinen gegenüber ihren Mitgliedern erbrachten Leistungen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem Unionsrecht.“

Folge:

Praxis-ABC und Praxisfragen

„Wie geht es weiter mit der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?“:

Vereine, die „Gegenleistungen“ für Mitgliedsbeiträge erbringen, müssen damit rechnen, dass der auf diese Leistungen entfallende Teil umsatzsteuerpflichtig wird.“

Aktueller Stand:

Praxis-ABC und Praxisfragen



„Wie geht es weiter mit der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?“:

- Der aktuelle Umsatzsteuer-Anwendungserlass enthält weiterhin die bisherige Regel.
- Danach fehlt bei „echten Mitgliedsbeiträgen“ ein Leistungsaustausch, wenn der Verein damit seine satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke im Interesse sämtlicher Mitglieder erfüllt. Auch Abschnitt 2.10 UStAE entsprechend. UND:

Praxis-ABC und Praxisfragen

„Wie geht es weiter mit der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?“:

Entscheidung des Bundesrates zur Rechtsklarheit bei der Umsatzsteuer für Sportvereine, BR-Drs. 361/26 (Beschluss) vom 10.07.2026. Forderung:

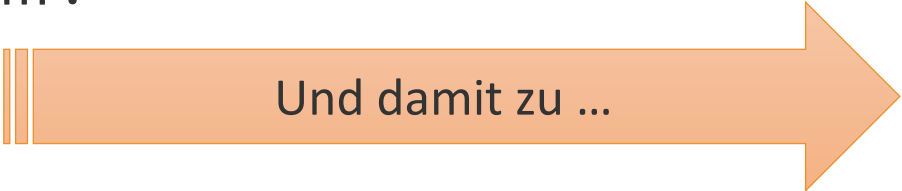
- Keine Rückwirkung.
- Möglichst Steuerbelastung vermeiden.

Und ganz aktuell:

Praxis-ABC und Praxisfragen

„Wie geht es weiter mit der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?“:

- Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026: Keine Änderungen zur bisherigen Praxis enthalten.
- Vorerst ändert sich also nichts. ABER: einzelne Finanzämter preschen schon vor.
- Falls Sie betroffen sind: Musterbrief von mir!



Und damit zu ...

Praxis-ABC und Praxisfragen

T wie Tod. Krankheit, Austritt

Wichtige Praxisfragen, die im Verein fast immer zu Problemen und Sorgen führen.

Frage 1:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Eintritt im September – voller Jahresbeitrag fällig?

Ohne Regelung: ja! Besser:

„Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.“ **ODER:**

„Der Jahresmitgliedsbeitrag wird bei Neumitgliedern ab dem Monat des Eintritts im Jahr des Eintritts anteilig berechnet.“

Frage 2.

Praxis-ABC und Praxisfragen

Am 31.8. gekündigt – wie lange besteht Beitragspflicht!

Satzung entscheidet!

Dringend empfohlen: Kündigungsfristen.

Beispiel: *„Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.“ Folge:*

Praxis-ABC und Praxisfragen

Am 31.8. gekündigt – wie lange besteht Beitragspflicht!

- Kündigung vom 31. August gleich Ende der Mitgliedschaft am 31.12.
- Bis dahin bleiben Mitgliedspflichten bestehen.
- Rechtsprechung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Am 31.8. gekündigt – wie lange besteht Beitragspflicht!

- Bis zum wirksamen Ende der Mitgliedschaft bestehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der Beitragspflicht fort (BGH, Urteil vom 29.07.2014, Az. II ZR 243/13).
- Aber: Bindungsdauer **nicht länger als zwei Jahre** (§ 39 Abs. 2 BGB).

Tipp:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Umlage im Juli beschlossen. Im September fällig. Mitglied kündigt. Muss es noch zahlen?

Solange Mitgliedschaft besteht: Ja!

Kündigung schützt nicht vor Umlage.

Ausnahme: Sonderkündigungsrecht bei „Rettungsumlage“

Frage:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Was passiert mit Beiträgen nach dem Ausscheiden?

Beispiel:

Verein erhebt Jahresbeitrag. Wird im März eingezogen.
Mitgliedschaft endet am 31.8. Anteilige Rückzahlung?

Lösung: Ja, sofern Satzung nichts anderes vorsieht:
Rechtsprechung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Kammergericht Berlin, vom 22.09.2006, Az. 26 U 47/08:

- Verein muss einem Mitglied den zu Jahresbeginn im Voraus gezahlten **Mitgliedsbeitrag anteilig zurückerstatten**, wenn das Mitglied unterjährig durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausscheidet

Tipp – Satzungsregelung:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel:

„Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am ... eines Kalenderjahres im Voraus für das gesamte Jahr fällig.“

Scheidet ein Mitglied unterjährig durch Austritt, Ausschluss, Tod oder aus sonstigen Gründen aus dem Verein aus, erfolgt keine – auch keine anteilige – Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.“

Frage:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Und bei Tod?

- Genauso
- Mitgliedschaft endet mit Tod (§ 38 BGB).
- Ist auch nicht vererblich, es sei denn, Satzung regelt etwas anderes.
- Mehr noch:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Und bei Tod?

AG München, Urteil vom 23.03.2016, Az. 242 C 1438/16:

- Allein die weitere Zahlung von Mitgliedsbeiträgen durch einen Erben begründet noch keine Fortsetzung der Mitgliedschaft.

Frage:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Ausschluss oder Ruhen der Mitgliedschaft bei Beitragsrückständen?

Lösung:

- Vereinsstrafen nur mit Satzungsregelung.

Tipp:

Praxis-ABC und Praxisfragen

„Vereinsstrafen“ eingeben

Meine
Vereinswelt

DOWNLOADS EXPERTEN **SUCHE** LOGIN REGISTRIEREN

Datenschutz Mitglieder Satzung & Vereinsordnung Spenden und Sponsoring Steuern & Finanzen Gründung & Organisation Öffentlichkeitsarbeit Vorstand & Haftung

★★★★★ 4,7 / 5,0 von 160+ Bewertungen
Vereinswelt

Das Onlineportal für Sie als Vereinsvorstand

Aktuelle Informationen und persönliche Beratung mit einem Klick

- ✓ **Rechtssicherheit & Haftungsschutz für Sie als Vorstand**
Alle Informationen sind juristisch geprüft und auf dem neuesten Stand
- ✓ **Feste Ansprechpartner für Ihre individuellen Fragen**
13 Vereinsexperten beraten Sie persönlich, kompetent und engagiert
- ✓ **Hohe Zeitersparnis bei Ihrer Vereinsarbeit**
Für jeden Anlass rechtlich abgesicherte Vorlagen und Muster zum Download
- ✓ **Flexible Nutzung**
auf die Unterstützung von Meine Vereinswelt können Sie sich rund um die Uhr verlassen

Jetzt alle Vorteile entdecken >

KOSTENLOSE
Zugangsdaten

Praxis-ABC und Praxisfragen

Was, wenn die Mitgliedschaft ruht?

- **Beispiel:** Mitglied geht für 2 Jahre ins Ausland und kann die Vereinseinrichtungen und Angebote nicht nutzen.
- Sein Vorschlag: Ich bleibe Mitgliedszahler, aber nicht in vollen Beitrag, solange meine Mitgliedschaft ruht.
- **Geht das?**

Praxis-ABC und Praxisfragen

Was, wenn die Mitgliedschaft ruht?

- Lösung: „Ruhen der Mitgliedschaft“ nur bei Satzungsregelung.
- Deshalb: Satzung und Beiträge für aktive und passive Mitglieder etablieren.
- Oder auch für das Ruhen der Mitgliedschaft:

Formulierungsbeispiel:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel:

„Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund beschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine länger andauernde Erkrankung, ein längerer Auslandsaufenthalt oder eine vergleichbare persönliche Ausnahmesituation. Beginn ...

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel:

... und Dauer des Ruhens werden im Beschluss festgelegt. Während dieser Zeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Mitgliedsbeitrag beträgt während des Ruhens [Betrag/Prozentsatz]. Näheres regelt die Beitragsordnung.“

Ggfs. ergänzen:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Formulierungsbeispiel:

GGfs. ergänzen:

„Während des Ruhens ist das Mitglied von der Nutzung der Vereinsangebote ausgeschlossen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht für diesen Zeitraum ebenfalls.“

Fazit:

Praxis-ABC und Praxisfragen

■ ■ ■

Wenn bei Ihnen künftig jemand eintritt, austritt oder eine Beitragsbefreiung verlangt, prüfen Sie **fünf Punkte**:

1. Wann beginnt beziehungsweise endet die Mitgliedschaft?
2. Was regeln Satzung und Beitragsordnung über den Beitragszeitraum?

Praxis-ABC und Praxisfragen

■ **Fazit: Check für Beginn und Ende der Beitragspflicht machen:**

3. Ist der Beitrag bereits entstanden und fällig?
4. Gibt es eine Regelung zur anteiligen Berechnung oder Erstattung?
5. Gibt es besondere Ermäßigungs-, Ruhe- oder Härtefallregelungen?

Weitere Streitfragen:

Praxis-ABC und Praxisfragen

- Wann gerät ein Mitglied in **Verzug**?
- Dürfen wir **Mahnkosten** berechnen – und wenn ja, wieviel?
- Dürfen wir **Verzugszinsen** berechnen?
- Wer zahlt die Kosten für **geplatzte Lastschriften**?
- **Was steht in einer rechtssicheren Mahnung? Usw.**

Praxis-ABC und Praxisfragen

Lösung:

Wie immer: Kostenlos!



Tipp:

Wichtige Grundsätze kompakt:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Wichtige Grundsätze jedenfalls:

- **Drei Mahnungen Pflicht?** Nein.
- **Mahnung stoppt Verjährung?** Nein.
- **SEPA-Mandat widerrufen = Beitrag weg?** Nein.
- **Ausschluss = Beitragsschulden weg?** Ebenfalls nein.

Weitere Praxisfragen:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Verrechnen von Forderungen gegen den Verein mit Beitragsforderung des Vereins möglich?

- **Beispiel:** Mitglied schuldet 120 € Mitgliedsbeitrag. Der Verein schuldet dem Mitglied 130 € Fahrtkostenerstattung.

Praxis-ABC und Praxisfragen

Verrechnen von Forderungen gegen den Verein mit Beitragsforderung des Vereins möglich?

- **Lösung:** Ja, wenn das Mitglied tatsächlich Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat – es sei denn, Satzung / Beitragsordnung trifft andere Regelung.

Frage 2:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Jugendlicher zahlt Beitrag nicht. Haften die Eltern / Erziehungsberechtigten?

- **Lösung:** Nicht automatisch. Dass die Eltern dem Vereinsbeitritt zustimmen und den Aufnahmeantrag als gesetzliche Vertreter unterschreiben, macht sie noch nicht persönlich zu Beitragsschuldnern.

Daher: Schuldbeitritt im Aufnahmeantrag:

Praxis-ABC und Praxisfragen

■ ■ ■

Jugendlicher zahlt Beitrag nicht. Haften die Eltern / Erziehungsberechtigten?

Formulierungsbeispiel:

„Als gesetzlicher Vertreter verpflichte ich mich, neben dem minderjährigen Mitglied für dessen Beitragsverpflichtungen einzustehen.“

Last, not least:

Praxis-ABC und Praxisfragen

■■■

Vereinsangebot gut vorübergehend (zum Beispiel Übungsleiter krank): Gibt es anteilig Geld zurück?

Lösung: Nein. Anders als bei einem Fitnessstudio (wo das bekannte BGH-Urteil vom 04.05.2022, Az. XII ZR 64/21 eine Rückzahlungspflicht für Schließungszeiten festlegte) ist ein Verein eine Solidargemeinschaft. Heißt:

Praxis-ABC und Praxisfragen

Die Beitragspflicht ist an die rechtliche Mitgliedschaft gekoppelt, nicht an die tatsächliche Nutzung der Angebote.

UND GEFAHR:

Praxis-ABC und Praxisfragen

- Zur Erinnerung: Vorstände dürfen Beiträge nicht ohne weiteres zurückziehen oder erlassen.
- Dafür braucht es eine ausdrückliche Grundlage in der Satzung.
- Sonst riskiert der Verein im schlimmsten Fall den Verlust seiner Gemeinnützigkeit wegen satzungswidriger Mittelverwendung.

Fazit:

Praxis-ABC und Praxisfragen

- Mitgliedsbeiträge: Ein vielschichtiges Thema.
- Doch jetzt wissen Sie, wo Sie, wo Sie Antworten bekommen.
- **Und das von jedem Experten und jeder Expertin, die Sie sich wünschen:**

Vierzehnköpfiges Team aus renommierten Vereinsexperten

Persönliche Expertenberatung:

Jeder im Expertenteam – ob beispielsweise Jurist, Steuer- oder Finanzprofi – hat sein spezielles Fachgebiet.

Individuelle Vereinsfragen können Sie dem Expertenteam direkt per E-Mail stellen und erhalten innerhalb von 48 Stunden (werktags) eine Antwort.



Günter Stein – Vereinsexperte



Jörg Wilde – Diplom-Finanzwirt



Heiko Klages – Rechtsanwalt für Vereinsrecht



Heidolf Baumann – Vereins- und Verbandsberater



Thomas Röhr – Experte für Spenden & Sponsoring



Harald Büring – Volljurist



Karsten Matthis – Diplom-Theologe & Vereinspraktiker



Hans Frießem – Experte für Steuern & Finanzen



Margarete Witthaut – Aktives Vorstandsmitglied & Vereinspraktikerin



Michael Röcken – Rechtsanwalt für Vereinsrecht



Marion Steinbach – Expertin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Nicoline Schuleit – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sportrecht



Ralph Jürgen Bährle – Rechtsanwalt



Markus Czenia – Vereinsexperte

Meine

Vereinswelt

**Ein hoffentlich
unwiderstehliches
Angebot:**

Hier sind Ihre Geschenke:

1. Geschenk

"Praxis-ABC der Mitgliedsbeiträge" + "Mahnwesen" + "Arbeitsstunden"



2. Geschenk

Muster-Vorlage: Beitragsordnung



3. Geschenk

+ GRATIS To-Do-Listen-Block und Superbuch





30-Tage-Probemitgliedschaft mit vollem Funktionsumfang

FACHMEDIUM DES JAHRES 2023 GEWINNER

100% ZUFRIEDENHEIT GARANTIE

→ In der Mediathek von *Meine Vereinswelt* finden Sie im Nachgang alle Präsentationsfolien und den Antwortkatalog zum Webinar.

Sollten Sie nach Ihrem Test der Meinung sein, das eine monatliche Mitgliedschaft doch nicht das Richtige für Sie ist, können Sie diese mit einer kurzen Nachricht per E-Mail, Fax oder Post ganz einfach beenden. Ihre Geschenke können Sie natürlich in jedem Fall behalten.

**statt 49,95-€
für Sie 0 €**

Konditionen Meine Vereinswelt:

- **Verlängerte Testzeit:**
~~14~~ Tage **30 Tage** kostenlos testen
- **Nach der kostenlosen Testzeit:**
19,95 € im Monat
- **Kein Risiko:**
Jederzeit zum Ende des Monats kündbar

Ihr Startpaket und Ihre Geschenke können Sie in jedem Fall behalten!

Meine Vereinswelt:

Aktuelle Informationen und persönliche Beratung mit nur einem Klick

Persönliche Expertenberatung

Ein Team aus Experten und Expertinnen steht Ihnen zur Seite.

Umfangreiche Wissensdatenbank

Sie haben Zugang zu rechtssicheren und aktuellen Informationen inform von Fachartikeln.

Downloadbereich mit Vorlagen

Sie sparen Zeit mit rechtssicheren Vorlagen zum direkten Download.

NEU Mediathek

Kurzvideos zu den wichtigen Vereinsthemen, sowie das Webinar-Archiv von Meine Vereinswelt.

Sie haben noch Fragen zu **Meine Vereinswelt**?



redaktion@meine.vereinswelt.de



www.meine.vereinswelt.de



+49 228 9550-290

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Meine

Vereinswelt

➔ **Ihre Fragen bitte**

Vielen **Dank** für
Ihre **Teilnahme!**

Weiterhin **viel Erfolg** bei der
Vereinsführung!

